

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Liefer- und/oder Montagevertrag

von record Türautomation AG (nachfolgend „record“), Version 11.6.2020

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Montageleistungen von record.

1.2 Der Vertrag zwischen record und dem Käufer und/oder Besteller (nachfolgend gemeinsam „Besteller“) für die Lieferung und/oder Montage der im Leistungsbeschrieb vereinbarten Anlage kommt zustande, wenn record die Bestellung schriftlich bestätigt hat.

1.3 Diese AGB sind Bestandteil des Liefer- und/oder Montagevertrages zwischen den Parteien (nachfolgend „Vertrag“). Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (auch in sogenannten Purchase Orders) haben nur Gültigkeit, wenn sie von record ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Unterlagen und Pläne

2.1 Die in den Drucksachen, Angeboten und Leistungsbeschrieben von record enthaltenen Pläne, Mass- und Gewichtsangaben sind nur annähernd massgebend, sofern sie von record nicht ausdrücklich mittels schriftlicher Erklärung als richtig und verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Mass- und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

2.3 Die Rechte an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Bezeichnungen etc., die dem Besteller ausgehändigt werden, verbleiben im Eigentum von record oder ihren Lizenzgebern. An den darin festgehaltenen Ideen und aufgezeichneten anderen immateriellen Rechten, wie Marken, Design, Patente, Urheberrechte und Know-how, ist record Eigentümerin und ausschliesslich berechtigt.

2.4 Der Besteller ist ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis von record nicht berechtigt, ihm übergebene Unterlagen oder andere Informationen betreffend die record Anlage(n) an Dritte weiterzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Für die Leistungen von record sind die von ihr schriftlich bestätigten Preise und Zahlungsbedingungen massgebend. Mündliche oder telefonische Preisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch record.

3.2 record stellt dem Besteller zusätzlich zu den bestätigten Preisen Folgendes in Rechnung:

3.2.1 Mehrkosten für Montagearbeiten, die (i) durch unvorhergesehene und durch record nicht zu verantwortende oder von ihr nicht verschuldete bauliche Verzögerungen oder (ii) durch Montageabrufe, wenn die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder (iii) durch ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;

3.2.2 Mehrkosten für Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit, wenn solche vom Besteller verlangt wird;

3.2.3 Leistungen, die vom Besteller zusätzlich zum vereinbarten Leistungsumfang angefordert werden, insbesondere Teilnahme an Integraltests oder ähnliches, zusätzliche Schulungen oder nachträgliche Nachrüstungen.

3.3 Sofern zwischen dem Abschluss des Vertrages mit dem Besteller und der Lieferung oder der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten liegt, ist record berechtigt, die Preise den zwischenzeitlich gestiegenen Material- und Lohnkosten anzupassen.

3.4 In den Preisen von record ist die MWST nicht inbegriffen. Sie wird dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Rechnungsstellung

4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, stellt record dem Besteller die Anlage mit der Lieferung und, sofern record die Anlage auch montiert, nach vollendeter Montage in Rechnung. Kann die Anlage aus Gründen, die record nicht zu vertreten hat, nicht montiert werden, erfolgt die



Rechnungsstellung innert zwei (2) Arbeitstagen nach Lieferung.

4.2 Die Rechnungen von record sind durch den Besteller innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug von Bankspesen und Gebühren, zu bezahlen und zwar auch dann, wenn Nacharbeiten oder zusätzliche Einregulierungen an der Anlage notwendig sind.

4.3 Die Verrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

4.4 Die Firma record behält sich das Recht vor für Mahnungen, Rechnungsadressänderungen, Garantiescheine und weitere Zusatzdokumente eine Gebühr in Rechnung zu stellen.

5. Eigentumsübergang und bauseitige Leistungen

5.1 Das Eigentum an der Anlage geht mit der Abnahme an den Besteller über. Bei Leistungen aus Gewährleistung wird der Besteller mit dem Abschluss des Austauschs bzw. dem Ersatz der entsprechenden Teile Eigentümer.

5.2 Der Besteller lagert auf seine Kosten und Verantwortung das von record gelieferte Material. Er ist bis zum Eigentumsübergang insbesondere verantwortlich und schadenersatzpflichtig gegenüber record für gestohlenen und beschädigtes Material.

5.3 Der Besteller erbringt auf seine Kosten rechtzeitig die im Hinblick auf die Montage der Anlage notwendigen baulichen Massnahmen, wie Maurerarbeiten, Elektroinstallation, Tragkonstruktionen, Verschalungen, und stellt für die Montage und den Probetrieb die elektrische Energie und die Elektroanschlüsse zur Verfügung.

6. Lieferfrist, Montage und Abnahme der Anlage

6.1 Die vereinbarten Lieferfristen umfassen Lieferung und betriebsbereite Montage der Anlage. Sofern der Besteller die baulichen Massnahmen gemäss Ziffer 5.3 dieser AGB nicht rechtzeitig vollendet hat, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend und record ist berechtigt, ihre dadurch verursachten Umtriebe und Wartezeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

6.2 Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Epidemie, Pandemie, Betriebsstörung, Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Boykott, Rohstoffmangel, sei es im Betrieb von record oder eines Zulieferers, oder bei

vertragswidriger verspäteter Zulieferungen von Bestandteilen und Zubehör seitens eines Zulieferers an record, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Wirkung eines solchen Ereignisses.

6.3 Eine durch record weder verursachte noch verschuldete Lieferverzögerung berechtigt den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Wird die gelieferte Anlage von record montiert, einreguliert und in Betrieb genommen, erstellen record und der Besteller, bzw. dessen Vertreter bei Beendigung der Montagearbeiten ein Abnahmeprotokoll. Das Datum, an welchem die Montage abgeschlossen wird, wird nachfolgend mit „Leistungserbringungsdatum“ bezeichnet. Kann die Einregulierung und Inbetriebnahme aus Gründen, die record nicht zu vertreten hat, am Leistungserbringungsdatum nicht erfolgen, gilt die Abnahme nach Ablauf von zehn (10) Arbeitstagen seit dem Leistungserbringungsdatum als erfolgt. Davon ausgenommen sind diejenigen Mängel, die der Besteller innert dieser Frist von zehn (10) Arbeitstagen seit dem Leistungserbringungsdatum record schriftlich anzeigt.

6.5 Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt,

6.5.1 wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder die Abnahmefrist nicht einhält;

6.5.2 wenn der Besteller sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;

6.5.3 sobald der Besteller die Anlage nutzt.

6.6 Werden bei einer Reparatur von Anlagen Ersatz- oder Austauschteile eingebaut, sind die Ziffern 6.4 und 6.5 analog anwendbar.

7. Versand

7.1 Mangels anderer Abrede sind bei Lieferung ab Werk die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung usw. sowie die Gebühren und MWST in den vereinbarten Preisen nicht inbegriffen.

7.2 Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei Frankolieferungen.

7.3 Reklamationen wegen Beschädigung, Verlust oder Verspätung hat der Besteller umgehend an den letzten Frachtführer zu richten. Minderlieferungen hat er innerhalb von zehn (10) Kalendertagen seit Empfang der Ware bei record schriftlich zu beanstanden.

8. Gewährleistung



8.1 Während der Frist für Neuanlagen von einem (1) Jahr ab Abnahme und für Austausch- und Ersatzteile von sechs (6) Monaten ab Abschluss der Reparaturleistung gewährleistet record, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer 8, dass die von ihr gelieferte und durch sie oder durch einen von ihr autorisierten Dritten montierte Anlage bei bestimmungsgemäsem und sorgfältigem Gebrauch gemäss der vereinbarten Spezifikation funktioniert. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, bedingt record jede Gewährleistung, Garantie und Haftung für Glasbruch weg.

8.2 Dem Besteller ist bekannt, dass die Funktionsfähigkeit der Anlage, wie eines jeden technischen Gerätes, auch bei sorgfältigem Gebrauch nicht ununterbrochen gewährleistet ist, sondern dass jederzeit Störungen auftreten können. record macht keine Zusicherung und übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Anlage ununterbrochen störungsfrei funktioniert.

8.3 Die Gewährleistung von record beschränkt sich auf die kostenlose Instandstellung der Anlage; andere gesetzliche oder vertragliche Rechtsbehelfe, wie z.B. Minderung, Ersatzvornahme und/oder Schadenersatz von record, sind, soweit anwendbar und gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.4 Bei Lieferungen ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein gilt als Inland) oder bei Montagen im Ausland beschränkt sich die Gewährleistung von record auf die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Teile, die ihr der Besteller franko zum Austausch oder zur Reparatur zuzustellen hat. Damit verbundene Zollgebühren und Steuern gehen zulasten des Bestellers.

8.5 Die Gewährleistung von record erlischt, wenn:

8.5.1 an der Anlage ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von record Änderungen oder Eingriffe vorgenommen worden sind;

8.5.2 die Anlage im provisorischen Montagezustand in Betrieb gesetzt oder wenn die elektrische Verdrahtung zur Anlage oder deren Steuerapparaturen nur provisorisch installiert worden sind;

8.5.3 die Anlage durch einen nicht vorgängig durch record autorisierten Dritten montiert oder gewartet worden ist;

8.5.4 die Schäden auf nicht bestimmungsgemässe, unsachgemässe oder unsorgfältige Behandlung der Anlage, insbesondere auf

Gewaltanwendung Dritter, zurückzuführen ist;

8.5.5 wenn der Besteller in Zahlungsverzug ist.

8.6 Die Gewährleistung von record ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden ist, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, Wartung durch nicht-autorisierte Dritte, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, sowie infolge anderer Gründe, die record nicht zu vertreten hat.

8.7 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten für die regelmässige Kontrolle und die Störungsbehebung der Anlage die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wartungsvertrag“ von record.

9. Haftung

9.1 Alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich akzeptierten Ansprüche, wie z.B. Schadenersatz, Minderung, Ersatzvornahme, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt, ausgeschlossen.

9.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wird jede Haftung von record und ihrer Hilfspersonen für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. diesen AGB hiermit wegbedungen.

10. Datennutzung und Datenschutz

10.1 Daten, die nach dem Eigentümerwechsel der Anlage bei der Nutzung der Anlage generiert werden und keine Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetze sind (nachfolgend „Anlage-Daten“), gehören dem Besteller. Der Besteller gewährt record ein nicht-exklusives, übertragbares, unlimitiertes, unwiderrufliches, kostenloses und weltweites Recht, die Anlage-Daten für den Vergleich, die Analyse und die Optimierung dieser und anderer Anlage(n) und/oder (Service-) Dienstleistungen zu nutzen. Diese Datennutzungslizenz inkludiert das Recht, Sublizenzen an Gruppengesellschaften von record zu erteilen; und das Recht der Sublizennehmer, sämtliche vorbestehende Rechte auszuüben.

10.2 Wiederverkäufer oder Hilfspersonen von record, die die Anlage unter eigenen Geschäftsbedingungen beim Besteller installieren, sichern record zu, dass record die Anlage-Daten gemäss Datennutzungslizenz in Ziffer 10.1 nutzen darf.

Im Fall von Forderungen oder Klagen des Bestellers gegenüber record wegen Rechtsverletzungen aus der Nutzung von Anlage-Daten halten sie record vollumfänglich schad- und klaglos.

10.3 Der Besteller gewährleistet und sichert zu, keine Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetze, die beim Betrieb der Anlage generiert bzw. bearbeitet werden, an record zu übermitteln. Im Fall von diesbezüglichen Datenschutz-Anfragen oder -Klagen hält der Besteller record vollumfänglich schad- und klaglos.

11. Änderungen des Vertrags

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. dieser AGB bedürfen der schriftlichen Form.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Die Bestellung, diese AGB sowie alle nach Massgabe dieser AGB abgeschlossenen Verträge unterliegen **schweizerischem Recht**, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen. Die Anwendbarkeit der UN-Kaufrechtskonvention (CISG, „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. diesen AGB ist **Fehraltorf (ZH), Schweiz**. Vorbehalten bleibt das Recht von record, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
